

Abmahnung wegen Filesharing – Was ist das?

In dem Schreiben wird Ihnen vorgeworfen eine Datei, Musiktitel oder Film, ohne die erforderlichen Rechte inne zu haben, anderen Nutzern im Internet angeboten zu haben. Dass Sie der Anschlussinhaber sind, wurde dem Inhaber der Rechte von Ihrem Provider mitgeteilt, nachdem dieser bei dem Gericht einen entsprechenden Beschluss beantragt hat. Danach ist der Provider zur Auskunft verpflichtet. Nach der Rechtsprechung sind Sie als Anschlussinhaber grundsätzlich verantwortlich für eine über diesen Anschluss begangene Urheberrechtsverletzung.

Die Rechtsfolgen einer solchen Rechtsverletzung, die im Abmahn-schreiben genannt werden, sind folgende:

1. Unterlassungspflicht, Schadensersatz (ggf. Auskunft)

Das Recht, eine urheberrechtlich geschützte Datei zu veröffentlichen (und dies passiert beim Filesharing automatisch), steht nur dem jeweiligen Rechteinhaber zu. Wenn hiergegen verstoßen wurde, sind Sie verpflichtet derartiges öffentlich Zugänglichmachen in Zukunft zu unterlassen. Dies bedeutet, dass Sie sich einerseits verpflichten müssen, diese Handlung künftig nicht wieder an den Tag zu legen. Andererseits müssen Sie sich zugleich verpflichten, eine Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn Sie die Handlung nochmals vornehmen.

Außerdem macht der Rechteinhaber Schadensersatz geltend, der sich nach einer Berechnungsmethode nach der ihm entgangenen Lizenzgebühr richtet. Dies bedeutet, dass sie eine so genannte „fiktive Lizenzgebühr“ zu zahlen haben. Entscheidend ist also der Betrag, den Sie hätten zahlen müssen, wenn Sie vorher von dem Rechteinhaber die Genehmigung zur Veröffentlichung eingeholt hätten. Wie hoch dieser Betrag ist, ist derzeit umstritten.

2. Anwaltskosten

Das Urhebergesetz sieht vor, dass der Abgemahnte die erforderlichen Aufwendungen des Rechteinhabers zu tragen hat, wenn tatsächlich die Rechte verletzt wurden. Bei diesen Aufwendungen handelt es sich um die Anwalts- und Ermittlungskosten, die Sie tragen müssen.

Auf Grund der vorgenannten Ansprüche werden Sie zur Unterzeichnung der strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie Schadensersatz aufgefordert. Die Erklärung enthält einen Vergleichsvorschlag, in dem sämtliche Kosten pauschal enthalten sind.

Es ist derzeit auch noch nicht ganz klar, wer wann in welcher Konstellation in welcher Höhe Rechtsanwaltskosten zu ersetzen hat. Es erscheint argumentativ vertretbar, dass Sie keine Kosten zu ersetzen haben, wenn dies ein erster Verstoß ist oder ein Familienmitglied gehandelt hat.

Strategien zur Verteidigung

Sie befinden sich mit der Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung in der Gesellschaft von tausenden Anderer. Derartige Abmahnungen scheinen zum einträglichen Geschäft der Rechteinhaber und der von ihnen beauftragten Kanzleien geworden zu sein.

Es gibt 4 grundlegende Strategien, die zur Verteidigung bei Abmahnungen im Bereich Filesharing gängig sind:

1. Keine Reaktion

Die erste „Strategie“ ist, auf die Abmahnung nicht zu reagieren und die Aktion der Gegenseite abzuwarten. In diesem Fall müssen Sie aber damit rechnen, dass die Gegenseite ihre

Unterlassungsansprüche gerichtlich im Wege der einstweiligen Verfügung oder Unterlassungsklage geltend macht. Diese „Strategie“ ist sehr riskant und kann sehr teuer werden, da häufig Gegenstandswerte von 6.000 € aufwärts angesetzt werden. Bei diesen Streitwerten ist ein erhebliches Kostenrisiko im vierstelligen Bereich vorhanden. Es ist zugleich auch die risikoreichste Strategie, sodass diese nur in absoluten Ausnahmefällen empfohlen werden kann.

2. Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung mit Kostenverhandlung

Hier geben Sie oder ich für Sie eine modifizierte Unterlassungserklärung ab. Dabei verpflichten Sie sich die behauptete Verletzung künftig zu unterlassen und im Falle eines Verstoßes eine Vertragsstrafe zu bezahlen.

Gleichzeitig wird versucht, über die Höhe der geltend gemachten Kosten mit der Gegenseite zu verhandeln und einen Betrag zu erreichen, der insgesamt niedriger liegt. Ob derartige Verhandlungen erfolgreich enden, kann allerdings nicht von vornherein vorausgesehen werden. Dies ist die Strategie, die am schnellsten Sicherheit über den Vorgang bringt.

3. Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung ohne Kostenverhandlung

Bei dieser Variante wird eine modifizierte Unterlassungserklärung ab, aber die Zahlung der Anwaltskosten verweigert und auch nicht das Gespräch gesucht. Der Nachteil dabei ist, dass Sie nicht vorhersehen können, ob der Rechteinhaber ggf. ein gerichtliches Verfahren einleitet, um die Erstattung von Kosten und Schadenersatz geltend zu machen. In diesem Fall würden insgesamt auch höhere Kosten auf Sie zukommen. Die gerichtliche Geltendmachung wird derzeit aber selten von abmahnenden Kanzleien eingeleitet, da diese die Kosten für das Verfahren vorleisten muss. Für die Gegenseite bestünde auch bei niedrigen Gegenstandswerten das Risiko zu unterliegen (und damit Grundsatzentscheidungen zu produzieren) oder die Forderung auch im Falle des Obsiegens (z.B. bei Insolvenz des Gegners) gar nicht erst eintreiben zu können. Dies ist die momentan oft gewählte Variante, da der Gegner derzeit eher selten gerichtliche Schritte einleitet und nach Ablauf von drei Jahren zum Jahresende mit Eintritt der Verjährung alle Ansprüche gegen Sie erledigt sind.

Es ist auch möglich die Strategien 2. und 3. miteinander zu verbinden.

4. Abgabe der Unterlassungserklärung und Zahlung der Schadensersatzpauschale

Bei dieser „Strategie“ geben Sie die Unterlassungserklärung, wie sie vom Rechteinhaber vorgeschlagen wird, ab und zahlen die pauschale Entschädigungssumme. Bei dieser „Strategie“ haben Sie aber keinen ersichtlichen Vorteil.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Ihr Verfahren bei den Strategien 2 und 3 an das Schicksal der Parallelverfahrens mit derselben Rechteinhaber, z.B. bei identischen Liedern oder Filmen, angehängt werden kann und wird. Wenn ein Rechteinhaber gerichtliche Schritte in einem Verfahren einleitet, dann werden die Mandanten, die von demselben Inhaber eine Abmahnung erhalten haben, über diesen Schritt informiert, um die Strategie neu ausrichten zu können.

Im Falle von Fragen stehe ich gerne mit erläuternden Auskünften für Sie bereit.

Kanzleiadresse: Berliner Str. 25, 33813 Oerlinghausen

E-Mail: info@ra-gerth.de

Telefon: 0 52 02 / 7 31 32